

Gründungssatzung für den Verein „Decolonize Berlin e.V.“

Präambel

Der Verein setzt sich insbesondere in Berlin für die kritische Auseinandersetzung mit der Geschichte und Gegenwart von Kolonialismus und Rassismus, für die Anerkennung und Wiedergutmachung von kolonialrassistischem Unrecht und für eine gesamtgesellschaftliche Dekolonisierung ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **Decolonize Berlin**. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist

- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Planung und Durchführung von Diskussions-, Kultur-, Qualifizierungs- und Bildungsveranstaltungen zur Geschichte und Gegenwart des Kolonialismus und des Rassismus
- die Erstellung und Herausgabe von Informations- und Bildungsmaterialien zu diesen Themen mit dem Zweck der Sensibilisierung und Aufklärung über historische, gegenwärtige und globale Zusammenhänge
- die Kooperation mit gemeinnützigen Organisationen und Körperschaften des Öffentlichen Rechts im In- und Ausland, die sich für eine kritische Aufarbeitung von Kolonialismus und Rassismus einsetzen

- durch die Errichtung von Ehrenmalen, Gedenkstätten sowie digitalen und analogen Erinnerungsorten für die Opfer und Gegner*innen von Kolonialismus und Rassismus
- die lokale und globale Umsetzung von Beschlüssen von internationalen, nationalen und regionalen Konferenzen zu den Themen Koloniales Erbe, Dekolonisierung, Rassismus, Anti-Diskriminierung und Menschenrechte, insbesondere durch Bildungsarbeit

§ 3 Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind Nichtregierungsorganisationen oder selbstorganisierte Gruppen, in deren Arbeit die genannten Vereinsziele einen Schwerpunkt darstellen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(3) Fördernde Mitglieder des Vereins können juristische oder natürliche Personen sein, die die Ziele des Vereins fördernd unterstützen möchten. Fördernde Mitglieder haben Rederecht auf Mitgliederversammlungen, aber kein Stimm- und Wahlrecht. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(4) Nach Gründung des Vereins entscheidet der Vorstand über die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds und von Fördermitgliedern.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung der Nichtregierungsorganisation oder selbstorganisierten Gruppe, den Ausschluss oder den Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Vor der Beschlussfassung zur Ausschließung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(4) Für Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag ohne ersichtlichen Grund seit zwei Jahren nicht entrichtet haben, erlischt die Mitgliedschaft, sofern sie auf ein Schreiben des Vorstandes nicht innerhalb von vier Wochen ihre Bereitschaft zur weiteren Mitarbeit und die Wiederaufnahme der Beitragszahlungen bekunden.

(5) Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder endet durch schriftliche Nachricht an den Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Für jedes Kalenderjahr ist von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und fördernde Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre beschlossen.

(3) Im Ausnahmefall kann der Vorstand auf Antrag ein Mitglied von der Beitragspflicht ganz oder teilweise entbinden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Arbeitskreise

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine*n Leiter*in.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich vom Vorstand unter Nennung einer Tagesordnung einberufen.

(3) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt hat.

(4) In der Mitgliederversammlung haben alle Vertreter*innen jedes ordentlichen Mitglieds Rede- und Antragsrecht und jedes ordentliche Mitglied (Nichtregierungsorganisationen oder selbstorganisierte Gruppen) jeweils ein Stimm- und Wahlrecht. Fördernde Mitglieder und Sympathisant*innen des Vereins, die in Arbeitsgruppen mitarbeiten, haben Rederecht.

(5) Eine Übertragung von Stimmen auf andere ordentliche Mitglieder ist möglich (schriftliche Vollmacht muss zur Mitgliederversammlung mitgebracht werden), wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei Stimmenübertragungen wahrnehmen darf.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(7) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- b) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Jahresabschlusses
- d) Ausschluss von Mitgliedern
- e) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen
- f) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
- g) Beschluss zur Auflösung des Vereins, mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- h) Beschluss über pauschalisierte Aufwandsentschädigungen für Vorstandsämter

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, welches von einem anwesenden Mitglied erstellt wird und von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Der/die Protokollführer*in wird zu Beginn durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Protokolle werden nach Fertigstellung den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf natürlichen Personen, die Vertreter*innen ordentlicher Mitglieder sein müssen. Im Vorstand dürfen nicht alle Personen gleichen Geschlechtes sein.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Der Verein wird gemäß § 26 BGB rechtsverbindlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Zur Wahl ist eine schriftliche Mandatierung der Nichtregierungsorganisation oder selbstorganisierten Gruppe vorzulegen. In den Vorstand darf nur jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin einer Mitgliedsorganisation gewählt werden.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann bei Ausscheiden/Abberufen eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit für die restliche Amtszeit eine/n Nachfolger/in wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Bei Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft der Nichtregierungsorganisation oder der selbstorganisierten Gruppe im Verein oder bei Beendigung der Mandatierung durch die Nichtregierungsorganisation oder der selbstorganisierten Gruppe endet auch das Amt als Vorstand.

(5) Der Vorstand kann von der MV um bis zu zwei Beisitzer/innen erweitert werden. Diese können auch fördernde Mitglieder oder Vertreter/innen von Fördermitgliedern sein. Sie sind nicht stimmberechtigt.

(6) Aufgabe des Vorstands ist die Führung des Vereins, insbesondere:

- Strategieentwicklung und Festlegung der Jahresziele des Vereins
- Beschluss über den jährlichen Haushaltsplan und die Vereinsfinanzen
- Einberufung von Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Rechenschaftsberichts
- Entscheidung über die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern
- Entscheidung über Aktivitäten von Arbeitskreisen
- Entscheidung über Aufwandspauschalen

(7) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vorstandsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(8) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen

Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die Dienstaufsicht obliegt dem Vorstand.

(9) Ordentliche Mitglieder und hauptamtlich Beschäftigte des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(10) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von einem/r Vorsitzenden zu unterzeichnen. Auf Wunsch eines Mitglieds muss die jeweils nächste Vorstandssitzung vereinsöffentlich stattfinden.

(11) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich zu Beginn der Amtsperiode oder bei der einzelnen Beschlussfassung erklären. Schriftlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind in einem schriftlichen Protokoll niederzulegen. Als „schriftliche“ Kommunikation ist auch die elektronische Kommunikation per E-Mail zu verstehen.

§ 10 Arbeitskreise

(1) Zur Unterstützung des Vereins gemäß der Satzung und zur Umsetzung von Vorhaben, die nicht vom Vorstand oder einer Geschäftsstelle realisiert werden, können sich Arbeitskreise bilden. In diesen können alle ordentlichen Mitglieder, fördernde Mitglieder und Sympathisant*innen des Vereins mitarbeiten.

(2) Jeder Arbeitskreis wählt eine*n Sprecher*in, der*die Ansprechpartner*in für den Vorstand ist.

(3) Aktivitäten der Arbeitskreise gemäß §2 dieser Satzung müssen mit dem Vorstand beraten und abgestimmt werden.

(2) Sympathisant*innen des Vereins, die in Arbeitsgruppen mitarbeiten, werden als Gast zur Mitgliederversammlung eingeladen und erhalten ein Rederecht.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen und Zweckänderungen muss als Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ unter Nennung der betroffenen Paragraphen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Vereinsauflösung muss vier Wochen vor der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD-Bund) e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist durch die Unterzeichnung der Gründungsmitglieder am 19. Juni 2019 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Oktober 2019 und mit Beschluss des Vorstandes am 8. Januar 2020 gemäß §11, 2 geändert.

Berlin, den 8. Januar 2020